

Satzung

Gemeinde Veitsbronn

über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

FRIEDHOFSSATZUNG

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Öfftl. Einrichtungen und Recht zur Benutzung
- § 3 - Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 - Allgemeines
- § 8 - Säрге
- § 9 - Aushebung der Gräber
- § 10 - Ruhezeiten
- § 11 - Umbettung und Exhumierung

IV. Grabstätten

- § 12 - Allgemeines
- § 13 - Reihengrabstätten, Kindergrabstätten
- § 14 - Wahlgrabstätten
- § 15 - Urnengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 16 - Abteilung mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 17 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 17a- Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale

- § 18 - Friedhof mit allgem. Gestaltungsvorschriften
- § 19 - Friedhof mit zusätzl. Gestaltungsvorschriften
- § 20 - Zustimmungserfordernis
- § 21 - Anlieferung
- § 22 - Fundamentierung und Befestigung
- § 23 - Unterhaltung
- § 24 - Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 - Allgemeines
- § 26 - Nichterlaubter Grabschmuck

§ 27 - Vernachlässigung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28 - Benutzung der Leichenhalle

§ 29 - Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

§ 30 - Haftung

§ 31 - Gebühren

§ 32 - Ordnungswidrigkeiten

§ 33 - Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

§ 34 - Inkrafttreten

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Veitsbronn

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Veitsbronn.

§ 2

Öfftl. Einrichtungen und Recht zur Benutzung

1. Auf dem gemeindlichen Friedhof werden Verstorbene bestattet

- a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der politischen Gemeinde Veitsbronn oder im Kirchensprengel Veitsbronn hatten.
- b) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
- c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

2. Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der in den obengenannten Gemeindegebieten Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
3. In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
2. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
3. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
4. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
5. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
6. Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Öffnungszeiten

§ 4

- 1) Der Friedhof ist während der am Haupteingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

- 2) Die Gemeindeverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsstellen oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- 4) Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Sie sind eine Woche vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbebetreibende

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeindeverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die
 - a) In fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- 3) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Bestattungseinrichtungen schuldhaft verursachen.
- 4) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- 6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeindeverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, die aufgrund des Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen haben, fest, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am vierten Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen vier Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die

nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte oder Urnengrabstätte beigesetzt. Von der Frist des Satzes 2 werden auf Antrag Ausnahmen gemäß den Bestimmungen der 1. Bestattungsverordnung zugelassen.

§ 8

Särge

Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im übrigen gilt § 20 der Bestattungsverordnung.

§ 9

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Gemeindeverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt:
 - a) 1,60 m für Erwachsene
 - b) 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
 - c) 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
 - d) 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
 - e) bei doppeltiefen Gräbern wird eine Mindestdiefe von 2,40 m eingehalten.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Einfassung, Grabsteine und Grabplatten vorher entfernen zu lassen.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen für

- | | |
|--|----------|
| a) Leichen Erwachsener | 30 Jahre |
| b) Leichen von Kindern bis zum vollendetem 6. Lebensjahr | 15 Jahre |
| c) für Urnen | 20 Jahre |
| d) für Urnen in der Urnenwand | 15 Jahre |

§ 11

Umbettung und Exhumierung

- 1) Die Ruhe der Toten darf nicht unbefugt gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 3 bleibt unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichenreste oder Aschen können mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 27 Abs. 3 Satz 1 und bei Entziehung des Nutzungsrechtes gem. § 27 Abs. 3 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- 5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Gemeindeverwaltung von den zugelassenen Bestattern durchgeführt.
- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- 7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Veitsbronn. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgräber)
- b) Reihengräber (Einzelgräber),
- c) Kindergrabstätten und
- d) Urnengrabstätten
- e) Urnenwand

- 3) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße für den alten und bisherigen neuen Friedhof:

Einzelgräber	Länge 2,20 m, Breite 1,00 m;
Doppelgräber	Länge 2,40 m, Breite 1,80 m;
Dreifachgräber	Länge 2,40 m, Breite 2,80 m;
Kindergräber (bis zu 6 Jahren)	Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
Urnengräber	Länge 1,20 m, Breite 1,00 m

für den Nordfriedhof:

Einzelgräber	Länge 2,60 m, Breite 1,00 m (+ 0,30 m Weg)
Doppelgräber	Länge 2,60 m, Breite 2,20 m (+ 0,30 m Weg)
Urnengräber	Länge 1,20 m, Breite 1,00 m (+ 0,30 m Weg)

§ 13

Reihengrabstätten, Kindergrabstätten

- 1) Reihen- und Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) Es werden eingerichtet
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene nach vollendetem 6. Lebensjahr (Reihengrabstätte)
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrabstätte)
- 3) In jeder Reihengrabstätte und Kindergrabstätte dürfen nur 1 Leiche und 1 Urne oder insgesamt 4 Urnen beigesetzt werden. Eine Mehrfachbelegung ist nur für Familienangehörige des zuerst Verstorbenen möglich.

§ 14

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen, die auf Wunsch als Familiengräber zu mehreren nebeneinander für eine Nutzungszeit von 30 Jahren abgegeben werden.
- 2) Als Wahlgrabstätte können sowohl Einzel- wie auch Doppelgräber erworben werden.
- 3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.
- 5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Die Gemeindeverwaltung ist hiervon zu unterrichten. Wird bis zu seinem Ableben keine derartigen Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind oder dem eingetragenen Lebenspartner
 - b) auf die - ehelichen und nichtehelichen – Kinder,
 - c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Stiefgeschwister und
 - g) auf die nicht unter a) bis g) fallenden ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter.
- 7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- 8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestalt und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

- 1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Reihengrabstätten
 - d) Kindergrabstätten.
- 2) Urnengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung der Urnen belegt werden.
- 3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Gemeindeverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit beim Erwerb des Nutzungsrechts nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze (für den alten und Ostfriedhof)

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 a

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften (für den Nordfriedhof)

- 1) Das Grabbeet (Schmuckfläche) ist der Teil der Grabstätte, der dem Nutzungsberechtigten zur Bepflanzung überlassen ist. Die Grabbeete nur Schmuckfläche haben im einzelnen folgende Ausmaße:
 - a. Doppelgrab Länge 1,20 m, Breite 2,20 m;
 - b. Einzelgrab Länge 1,20 m, Breite 1,00 m;
 - c. Urnengrab Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.

- 2) Nur das Grabbeet wird eingefasst. Die Einfassungen sind einheitlich herzustellen. Die Stirnseiten sind dabei als Kantstein von 10 cm Breite, die Bänder zwischen zwei Grabbeeten als Plattenband von 30 cm Breite auszuführen. Alle Steine sind dabei auf Grabbreite und -länge in einem Stück herzustellen. Sie sind bodenbündig zu verlegen. Bei Grabreihenanfang übernimmt die Gemeinde das Plattenband von 30 cm Breite.

VI.

Grabmale

§ 18

Friedhofs mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (für den alten und bisherigen neuen Friedhof)

- 1) Die Grabmale und baulichen Anlagen im Friedhof mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

- 2) Grabplatten sind am Friedhof innerhalb der Wehrmauer nicht zugelassen.
- 3) Die Gemeindeverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19

Friedhof mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (für den Nordfriedhof)

- 1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Umgebung entsprechen.
- 2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
- 3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale sollen eine Einheit bilden,
 - c) Symbole, Schriften und Ornamente müssen gut verteilt und dürfen nicht zu groß und aufdringlich sein,
 - d) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Gips, Glas, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber und Farben, ausgenommen die Beschriftung der Grabmale.
- 4) Auf Grabstätten sind nur stehende Grabmale zugelassen.
- 5) Die einzelnen Grabmale sind nur im Rahmen folgender Höchstmaße der Ansichtsflächen zulässig:
 - a) Einzelgrab, stehendes Grabmal bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
 - b) Doppelgrab, stehendes Grabmal bis zu 0,80 qm Ansichtsfläche
 - c) Urnengrab, stehendes Grabmal bis zu 0,20 qm Ansichtsfläche
- 6) Die Maximalstärke der stehenden Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe bis 0,15 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe bis 0,30 m.
- 7) Die Grabbeet-Einfassungen sind einheitlich in Flossenbürgergranit (gelb/grau) herzustellen. Die Ansichtsflächen erhalten den Schleifgrad bis 3 (Mattschliff).
- 8) Aus gestalterischen Gründen kann im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss Ausnahmen von diesen Gestaltungsvorschriften zugelassen werden.

§ 19 a

Gestaltungsvorschriften für die Abdeckplatten der Urnenwand

- 1) Die Abdeckplatten der Urnenwand werden von der Gemeindeverwaltung mit der Urnennische verkauft.
- 2) Die Bearbeitung der Plattenoberfläche hat in handwerklicher Art (z.B.,„Frei vom Hieb, scharriert, gezahnt, gestelzt“) zu erfolgen.
- 3) Inschriften bzw. Ornamente dürfen ausschließlich vertieft oder vertieft erhaben sowie erhaben aus bzw. in den Stein graviert und gearbeitet und evtl. in matter Farbe (Steinton) ausgetönt werden. Bronzeschriften sowie Vasen sind nicht erlaubt.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter der Angabe des Materials seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und zusätzlich
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden sind.

§ 21

Anlieferung

Die Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen und die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind der Gemeindeverwaltung von Arbeitsbeginn anzuzeigen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Veitsbronn ist nicht verpflichtet, die nach dieser Bestimmung entfernten Gegenstände länger als sechs Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- 3) Die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen (Pflanzen) zu entfernen. Der Grabhügel ist einzuebnen. Sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und Grabausstattungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Gräber von der Gemeinde abgeräumt werden hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Der bisherige Nutzungsberechtigte ist auf die Folgen hinzuweisen.
- 3) Ohne Genehmigung errichtete oder wesentlich veränderte Grabmäler müssen entfernt werden. Im Ausnahmefall kann eine nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat erteilt werden, wenn das Grabmal der Satzung entspricht.

VII.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen (§ 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt).
- 2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Pflanzen dürfen nicht höher als die stehenden Grabmale sein. Pflanzenschutzmittel sind untersagt.
- 3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 7 bleibt unberührt.
- 4) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

- 5) Die Grabstätten sollen binnen vier Monate nach der Beisetzung bepflanzt sein.
- 6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit ist die Grabstätte abzuräumen.
- 7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

§ 26

Nichterlaubter Grabschmuck

- 1) Es ist nicht erlaubt
 - a) Schmuck aus nichtpflanzlichen (nicht verrottbaren) Stoffen, der gegen die Eigenart und Würde des Friedhofs verstößt, aufzustellen,
 - b) Blumenkästen, Blumenschalen, Blumenvasen oder sonstige Gegenstände außerhalb der Grabeinfassung abzustellen, abzulegen oder fest anzubringen.
 - c) Bleche, Folien, Kies, Planen, Splitt oder dergl. in die Pflanzfläche oder unter die Erde einzubringen.
 - d) Pflanzungen außerhalb der Grabeinfassungen zu schaffen.
 - e) Gestelle zur Befestigung von Kränzen oder anderem Grabschmuck auf den Gräbern anzubringen.
- 2) Unerlaubter Grabschmuck, der von Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung nicht beseitigt wurde, kann von dieser ohne Entschädigungsanspruch entfernt werden.

§ 27

Vernachlässigungen

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Gemeindeverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- 2) Ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein achtwöchiger Hinweis auf die Grabstätte.

- 3) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihen-Kinder- und Urnengrabstätten von der Gemeindeverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, oder wiederum nicht zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.
- 4) In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 5) Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabmal auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- 6) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht zu ermitteln, kann der Grabschmuck von der Gemeindeverwaltung entfernt werden.

VIII.

Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Leichenhalle

- 1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind in der Regel eine viertel Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 29

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- 2) Die Aufbahrung des Verstorbenen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 3) Lichtbild-, Film- oder Tonaufnahmen sind nur auf Wunsch der Angehörigen und mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung gestattet.

IX.

Schlussvorschriften

§ 30

Haftung

Die Gemeinde Veitsbronn haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Veitsbronn nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, sind Gebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Veitsbronn über die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1) die bekanntgegebenen Öffnungszeiten missachtet sowie einen vorübergehend gesperrten Teil des Friedhofes besucht (§ 4),
- 2) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 5),

- 3) die Bestimmungen über gewerbliche Arbeiten nicht beachtet (§ 6),
- 4) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeindeverwaltung anmeldet (§.7),
- 5) den Bestimmungen der Umbettungen zuwiderhandelt (§ 11),
- 6) die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabstätten nicht beachtet (§ 17),
- 7) Grabanlagen oder Inschriften ohne Erlaubnis der Gemeindeverwaltung errichtet, anbringt oder ändert (§ 20),
- 8) Grabmale nicht standsicher fundamentierte oder befestigt (§ 22),
- 9) die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet (§ 23),
- 10) gegen die Bestimmungen über das Entfernen der Grabanlagen verstößt (§ 24),
- 11) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt, pflegt oder abräumt (§25 bis 27).

§ 33

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- 1) Die Gemeinde Veitsbronn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bay. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.1977, zuletzt geändert am 16.11.2000 außer Kraft.

Veitsbronn, den 13.12.2002

L e r c h
1. Bürgermeister